

## **Dividendenbekanntmachung**

### **HUGO BOSS AG, Metzingen**

ISIN DE000A1PHFF7 (Wertpapier-Kenn-Nummer A1PHFF)

Die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft vom 12. Mai 2015 hat u.a. beschlossen, aus dem Bilanzgewinn des **Geschäftsjahres 2014** eine

#### **Dividende von 3,62 EUR je dividendenberechtigter Namensstammaktie**

auszuschütten.

Die Dividende wird ab **Mittwoch, dem 13. Mai 2015**, grundsätzlich unter Abzug von 25% Kapitalertragsteuer sowie 5,5% Solidaritätszuschlag auf die einbehaltene Kapitalertragsteuer (insgesamt 26,375%) und ggf. Kirchensteuer auf die einbehaltene Kapitalertragsteuer ausgezahlt. Da sämtliche von unserer Gesellschaft ausgegebenen Aktien als Sammelbestand in Form von Globalurkunden bei der Clearstream Banking AG verwahrt werden, erfolgt die Auszahlung der Dividende an die Aktionäre ausschließlich durch Kontogutschrift seitens der jeweiligen Depotbank.

**Inländische Aktionäre** erhalten von dem depotführenden Kreditinstitut die Dividende ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag, wenn sie diesem rechtzeitig eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorgelegt haben. Das Gleiche gilt für Aktionäre, die ihrer Depotbank rechtzeitig einen Freistellungsauftrag erteilt haben, soweit das in diesem Auftrag angeführte Freistellungsvolumen nicht durch andere Erträge aus Kapitalvermögen bereits aufgebraucht ist.

Mit dem Steuerabzug ist die deutsche Einkommensteuer für Aktionäre, die die Aktien im Privatvermögen halten, grundsätzlich abgegolten. Unabhängig davon kann auf Antrag die Dividende zusammen mit den übrigen Kapitalerträgen in die Einkommensteuerveranlagung einbezogen werden, wenn dies zu einer niedrigeren individuellen Einkommensteuer führt. Im Falle einer Kirchensteuerpflicht kann auf Antrag schon bei Auszahlung der Dividende ein Kirchensteuerabzug mit abgeltender Wirkung vorgenommen werden. Bei anderen inländischen Aktionären, z.B. Kapitalgesellschaften, wird die Kapitalertragsteuer gegen Vorlage der von der Depotbank ausgestellten Steuerbescheinigung auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld angerechnet. Gleiches gilt für den Solidaritätszuschlag.

Bei **ausländischen Aktionären** kann sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags nach Maßgabe bestehender Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Staat ermäßigen. Die Anträge zur Erstattung des Ermäßigungsbetrages müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2019 beim Bundeszentralamt für Steuern, D-53221 Bonn, eingegangen sein.

Metzingen, im Mai 2015

Der Vorstand